

Neue Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit in Kraft

Mit Wirkung zum 01.06.2017 gilt in der Zeitarbeit wieder eine verbindliche Lohnuntergrenze nach § 3a AÜG. Inzwischen ist die "Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit" vom 26.05.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (vgl. BAnz AT v. 31.05.2017 V1). Diese hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und sieht das nachfolgende Mindestentgelt vor, das von in-/ausländischen Personaldienstleistern, die im Deutschland Zeitarbeitnehmer einsetzen, unabhängig von einer Tarifbindung nicht unterschritten werden darf:

Dieses beträgt danach (Stunde/brutto):

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

vom 01.06.2017 bis zum 31.03.2018:	8,91 €
vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018:	9,27 €
vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019:	9,49 €
vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019:	9,66 €

in den übrigen Bundesländern:

vom 01.06.2017 bis zum 31.03.2018:	9,23 €
vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018:	9,49 €
vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019:	9,79 €
vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2019:	9,96 €

Es gilt das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

Die neue Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit bindet durch ihre Allgemeinverbindlichkeit auch ausländische Zeitarbeitsunternehmen, die z. B. Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, sowie nicht tarifgebundene deutsche Zeitarbeitsunternehmen. Diese müssen jetzt ihren Zeitarbeitnehmern anstelle des gesetzlichen Mindestlohns mindestens die neuen allgemeinverbindlichen Mindeststundenentgelte vergüten.

Zudem finden sich in der Rechtsverordnung die bereits bekannten Regelungen zur Fälligkeit des Entgelts, zur Obergrenze bei Plusstunden im Arbeitszeitkonto einschließlich einer Insolvenzschutzpflicht sowie zum Auszahlungsanspruch des eingesetzten Zeitarbeitnehmers.